

**Neubekanntmachung
der Einschreibungsordnung
der Technischen Universität Dortmund
vom 25. Juni 2018**

Die Einschreibungsordnung an der Technischen Universität Dortmund vom 6. März 2017 (AM Nr. 4/2017, S. 1 ff.) wird aufgrund des Artikels II der Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung an der Technischen Universität Dortmund vom 25. Juni 2018 (AM Nr. 12/2018, S. 48) in der neuen Fassung nachstehend bekannt gemacht:

Dortmund, den 25. Juni 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Einschreibungsordnung
der Technischen Universität Dortmund
vom 25. Juni 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten
- § 3 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 4 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer,
Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5 Verfahren
- § 6 Studierendenausweis / UniCard
- § 7 Versagung der Einschreibung
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Exmatrikulation
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Beurlaubung
- § 12 Studiengangwechsel
- § 13 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 14 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 15 Studium in Teilzeit
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Technischen Universität Dortmund mit den daraus folgenden, insbesondere im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund sowie in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweisen und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin / der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Studiengang ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium. Als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion.
- (4) Die Wiedereinschreibung in einen bereits abgeschlossenen Studiengang ist nur in einem Lehramtsstudiengang möglich, und zwar nur dann, wenn eine Ordnung der Technischen Universität Dortmund das Weiterstudium in Erweiterungsfächern für den Studiengang regelt.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Bewerberinnen und Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. Wird zwischen der Technischen Universität Dortmund und anderen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer oder an mehreren der beteiligten Hochschulen eingeschrieben. Im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein.
- (6) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb dieser Ordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden.
- (7) Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Technischen Universität Dortmund nach § 3 HG.
- (8) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin / der Studienbewerber Mitglied in der Fakultät, die den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin / der Studienbewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der sie / er Mitglied sein will. Anderenfalls erfolgt die Zuordnung durch die

Technische Universität Dortmund. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft in einer Fachschaft.

- (9) Die Einschreibung zum Zwecke der Promotion ist grundsätzlich zunächst auf drei Jahre befristet. Verlängerungen erfolgen nach Vorlage einer erneuten schriftlichen Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses um den dort genannten Zeitraum durch das Studierendensekretariat. Die Vorbereitung und Durchführung der Promotion bleiben hiervon unberührt.
- (10) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn
- a) der gewählte Studiengang an der Technischen Universität Dortmund nur teilweise angeboten wird oder
 - b) der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht oder
 - c) die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder
 - d) die Studienbewerberin / der Studienbewerber gemäß § 4 Absatz 5 dieser Ordnung für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist oder
 - e) die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist, die die oder der Studierende innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist zu erfüllen hat oder
 - f) ein Probestudium gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung durchgeführt wird oder
 - g) bei promotionsvorbereitenden Studien vom Promotionsausschuss eine bestimmte Semesterzahl zur Erbringung der Leistungen festgelegt worden ist.

§ 2

Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) Die Technische Universität Dortmund erhebt, speichert und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden die folgenden personenbezogenen Daten:
1. Zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben:

Name, Vorname, Geburtsname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Semesteranschrift, ständiger Wohnsitz, bei Pflichtversicherung Krankenversicherungsnummer und Betriebsnummer der Krankenkasse, E-Mail-Adresse, die von der oder dem Studierenden gewählten Studiengänge mit Fachsemestern, Zugehörigkeit zur Fakultät und zur Fachschaft, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten einschließlich der jeweils gewählten Studiengänge, abgelegte Vorexamen und Abschlussprüfungen, Datum, Art und Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Datum

der Einschreibung, Hörerstatus, Rückmeldestatus, Höhe des eingezahlten Semesterbeitrages, Höhe der zu zahlenden bzw. eingezahlten Gebühren oder Abgaben nach dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung, Urlaubssemester mit jeweiligem Grund, Studienunterbrechungen nach Art und Dauer, Exmatrikulationsdatum, bei Zweithörerinnen und Zweithörern Angaben über die Ersthochschule und die dort besuchten Lehrveranstaltungen, bei Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern der NRW.Bank die Kontoverbindungsdaten sowie Zeiten der Darlehensberechtigung, bei Promotionsstudierenden zusätzlich Datum des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses der Promotion, angestrebter Doktorgrad, (Arbeits-)Titel der Dissertation, Datum der Annahme als Doktorandin / Doktorand an der Fakultät bzw. durch die Fakultät beauftragte Einrichtungen, Erst- und Zweitbetreuer, Beteiligung an einem Doktorandenprogramm, Zuordnung zu einem Forschungsschwerpunkt, Partnerfakultät (auch ausl.), kumulative Promotion, Sprache der Dissertation, sofern diese nicht Deutsch ist, bei gemeinsamer Promotion Name der Zweitdoktorandin / des Zweitdoktoranden.

2. Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich und eigene evaluative und planerische Zwecke die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung.
 3. Darüber hinaus kann die Technische Universität Dortmund im Rahmen ihrer Aufgaben weitere Daten auf freiwilliger Basis erheben (z.B. Titel, Telefonnummer, Foto, Angaben zum Vorliegen einer Schwerbehinderung, Angaben zu minderjährigen Kindern).
- (2) Die erhobenen Daten werden von der Technischen Universität Dortmund automatisiert gespeichert und auf Zentralebene verarbeitet. Nach erfolgter Einschreibung oder Zulassung zum Studium werden die Daten aktuell gehalten und fortgeschrieben.
 - (3) Die Technische Universität Dortmund darf personenbezogene Daten ihrer Studierenden, insbesondere persönliche Merkmale zu deren Studienfortschritt, verarbeiten, soweit dies zum Betrieb von Qualitätsmanagementsystemen zur Sicherung des Studienerfolgs (Studienabbruchsprävention) erforderlich ist.
 - (4) Die Technische Universität Dortmund darf personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen bis zu drei Jahre nach Studienabschluss nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Absatz 2 HG oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Studierenden werden bei der Einschreibung auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen. Der Widerspruch ist an das Studierendensekretariat zu richten. Näheres regelt die Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund (EvaO) vom 06.08.2013 (AM 20/2013, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (5) Die erhobenen Daten dürfen weitergeleitet werden, wenn dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Beim Empfänger dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine regelmäßige Übermittlung der erhobenen Daten erfolgt insbesondere:
- a) Innerhalb der Technischen Universität Dortmund:
 1. nicht anonymisiert an das IT und Medien Centrum (ITMC) zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Satzung des ITMC, insbesondere zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zu den angebotenen IT-Diensten sowie zum Zweck des Identity Managements,
 2. nicht anonymisiert an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung,
 3. nicht anonymisiert an das Data Warehouse System der Technischen Universität Dortmund (BI) zum Zwecke hochschulstatistischer Analysen, insbesondere der Qualitätsentwicklung und -sicherung,
 4. nicht anonymisiert an die Fakultäten und Einrichtungen der Universität in dem erforderlichen Umfang zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fakultäten und der Einrichtungen insbesondere zu Zwecken der Studienberatung, der Studien- und Prüfungsorganisation und der Evaluation; gleiches gilt auch für Fakultäten anderer Hochschulen, mit denen kooperative Studiengänge vereinbart worden sind,
 5. nicht anonymisiert auf Anforderung an die Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament. Nach Feststellung der Rechtsgültigkeit der Wahl ist das Wählerverzeichnis zu vernichten.
 - b) Außerhalb der Technischen Universität Dortmund:
 1. anonymisiert an das Statistische Landesamt NRW (Erhebungsmerkmale gemäß Hochschulstatistikgesetz),
 2. nicht anonymisiert auf Anforderung nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung, soweit die Absicht des Leistungsbezugs angegeben wurde, an das Studierendenwerk Dortmund AöR, Abteilung Studienfinanzierung,
 3. nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung oder Exmatrikulation an die zuständige gesetzliche Krankenversicherung für Studierende gemäß der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung – SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung an die NRW.Bank zur Prüfung und Meldung des Studierendenstatus gemäß Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabG NRW) vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung,

5. nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung an die Dortmunder Stadtwerke AG zur Erstellung des Semestertickets (hier lediglich Name, Vorname, Geburtsdatum, Anrede und eine von der Technischen Universität Dortmund generierte Ticketreferenznummer; auf Anforderung und zur Überprüfung der Berechtigung der Nutzung auch der Studierendenstatus). Zur Ticketüberprüfung werden von der Dortmunder Stadtwerke AG die Nummer des generierten Tickets und die Ticketreferenznummer bis zum Ablauf der Gültigkeit gespeichert und den am NRW-Ticket beteiligten Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt,
6. nicht anonymisiert an einen Zertifizierungsdiensteanbieter für die Erstellung elektronischer Zertifikate gemäß § 6 Absatz 5. Die Technische Universität Dortmund stellt sicher, dass die erstellten Zertifikate durch den Zertifizierungsdiensteanbieter nicht veröffentlicht und nach spätestens einem Jahr nach Ablauf des CA-Zertifikats gelöscht werden,
7. anonymisiert an das Studierendenwerk Dortmund AöR zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwaltung der Berechtigungen für die Nutzung der Verpflegungsbetriebe (hier lediglich Kartenummer der UniCard und Studierendenstatus).

Der Umfang der Übermittlung der Daten richtet sich nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Datenvermeidung gemäß § 4 Absatz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG-NRW).

- (6) Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt nach Maßgabe des § 49 Absatz 1 HG uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.
- (3) Die Einschreibung in einen Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus, auf den der Masterstudiengang aufbaut. Soweit die jeweilige Prüfungsordnung dies bestimmt, ist ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen. Für die Einschreibung in einen weiterbildenden Masterstudiengang wird zusätzlich eine einschlägige Berufserfahrung nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung vorausgesetzt. Die Technische Universität Dortmund kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 und 2 eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt und das

Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung eingereicht wird.

- (4) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin / der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie / er die Anerkennung von Leistungen nach § 63a HG nachweist, die eine Einstufung in dieses Fachsemester ergibt.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben, können nach Maßgabe des § 49 Absatz 4 HG eingeschrieben werden. Gegebenenfalls ist für den Zugang von beruflich Qualifizierten die Ablegung einer besonderen Prüfung (Zugangsprüfung) erforderlich. Näheres regelt die Zugangsprüfungsordnung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) der Technischen Universität Dortmund vom 11. Mai 2015 (AM 11/2015, S. 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Zugang zum Studium an der Technischen Universität Dortmund haben gemäß § 49 Absatz 5 HG auch diejenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise gemäß den Richtlinien der Kultusministerkonferenz - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - zwar im Herkunftsland zur Aufnahme des Studiums berechtigen, jedoch keinen direkten Zugang zu deutschen Hochschulen ermöglichen, wenn diese in einer Zugangsprüfung die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium fachlich verwandter Studiengänge nachweisen. Durch erfolgreiche Teilnahme an der Zugangsprüfung verbunden mit den vorgelegten ausländischen Bildungsnachweisen wird eine fachgebundene Hochschulreife erworben, die zur Aufnahme des Studiums in den Studiengängen entsprechender Fachrichtungen der Technischen Universität Dortmund berechtigt.
- (7) Zur Einschreibung als Promotionsstudierende / Promotionsstudierender ist der Nachweis eines einschlägigen Hochschulabschlusses nach § 67 Absatz 4 HG sowie die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses erforderlich.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber, die einen einschlägigen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweisen, können auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zur Durchführung von promotionsvorbereitenden Studien in den Promotionsfächern im Sinne des § 67 Absatz 4 Ziffer 2 HG eingeschrieben werden. Promotionsvorbereitende Studien in diesem Sinne gelten als Studiengang.
- (9) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber in bestimmten Studiengängen vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Bei Studiengängen, die die Durchführung eines Testverfahrens vorschreiben, ist die Testteilnahme, nicht das

Bestehen obligatorisch für die Einschreibung. In der Anlage sind die in das Testverfahren einbezogenen Studiengänge aufgeführt. Über Änderungen der Anlage entscheidet das Rektorat in Abstimmung mit den jeweils beteiligten Fakultäten.

- (10) Für nicht rein deutschsprachige Studiengänge und für die Zulassung zum Promotionsstudium gelten die in den Prüfungs- und Promotionsordnungen festgelegten sprachlichen Voraussetzungen.

§ 4

Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für Ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Für die deutschsprachigen Studiengänge der Technischen Universität Dortmund erfolgt der Nachweis in der Regel durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache. Das Nähere regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen sowie die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ und die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis nach Absatz 1 nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung für den Hochschulzugang abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung einer / eines Studierenden verliehen, wenn sie zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind. Das Wahlrecht wird während dieses Zeitraums bei der Fakultät ausgeübt, welche den angestrebten Studiengang anbietet, § 1 Absatz 8 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.
- (3) Mit dem Bestehen der Sprachprüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.
- (4) Das Nähere über die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Zeugnisse der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife erworben haben (Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer), insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Ordnung über die Zulassung und Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Ausländerzulassungsordnung) an der Technischen Universität Dortmund.
- (5) Die Ausländerzulassungsordnung regelt ferner die Zulassung von fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium

ohne Abschlussprufung durchfuhren wollen; die Zulassung kann abweichend von § 7 Absatz 1 Buchstabe a) geregelt werden.

§ 5 Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschrankten Studiengangen kann die Technische Universitat Dortmund eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschrankten Studiengangen wird die Bewerbungsfrist fur das erste Fachsemester sowie fur die Einstufung in ein hoheres Fachsemester durch die Verordnung uber die Vergabe von Studienplatzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) in der jeweils gultigen Fassung festgesetzt. Der Zulassungsantrag muss innerhalb dieser Frist (Ausschlussfrist) bei der zustandigen Stelle eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versaumern oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Naheres zum Auswahlverfahren fur zulassungsbeschrankte Studiengange regelt die Hochschulzulassungssatzung der Technischen Universitat Dortmund.
- (2) Die Einschreibung fur einen Studiengang oder fur mehrere Studiengange erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist formgerecht innerhalb der von der Technischen Universitat Dortmund festgesetzten Einschreibungsfrist zu stellen. Die Fristen werden innerhalb der Technischen Universitat Dortmund veroffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Sofern die Prufungsordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulassig, wenn fur das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Die Einschreibung soll in der Regel auf schriftlichem Wege erfolgen, sie kann aber auch personlich vorgenommen werden. Zudem besteht fur deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie fur auslandische Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder mit einem Abschluss einer deutschen Hochschule die Moglichkeit, sich fur zulassungsfreie Studiengange im Online-Verfahren einzuschreiben.
- (3) Der Antrag auf Einschreibung umfasst:
 1. die personenbezogenen Daten nach § 2 Absatz 1, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem Online-Immatrikulationsformular (zulassungsfreie Studiengange) angibt,
 2. die fur den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 3 Absatz 2 die fur den Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, kunstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tatigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,

3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen den Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder den Nachweis gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2,
 4. bei einem vorherigen Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation sowie gegebenenfalls einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der vorherigen Hochschule,
 5. die Bescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse, aus der hervorgeht, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
 6. gegebenenfalls Nachweise über die Anerkennung von Leistungen nach § 63a Absatz 1 HG durch die zuständigen Prüfungsausschüsse,
 7. eine Erklärung darüber, ob eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 8. gegebenenfalls eine Erklärung nach § 1 Absatz 8, welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will,
 9. für die Einschreibung in zulassungsbeschränkte Studiengänge gegebenenfalls eine Bescheinigung über Dienstzeiten (z. B. Bundeswehr, Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr),
 10. bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter,
 11. gegebenenfalls der Nachweis über die Teilnahme an einem Testverfahren gemäß § 3 Absatz 9,
 12. bei Promotionsstudierenden die Nachweise gemäß § 3 Absatz 7.
- (4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält nach Eingang der Einschreibungsunterlagen eine Mitteilung über die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren (Semesterbeitrag) aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die Einschreibung ist vollzogen, wenn die Nachweise nach Absatz 3 erbracht sind und der Semesterbeitrag entrichtet worden ist.
- (5) Versäumt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später

erfolgen. Über verspätet eingehende Anträge auf Einschreibung wird nach Beginn des jeweiligen Semesters im Benehmen mit den Fakultäten entschieden. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung fällige Gebühr zu entrichten.

- (6) Mit der Einschreibung erhält die Studierende oder der Studierende eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht; sowie eine ihr oder ihm persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und gegebenenfalls ein elektronisches Postfach. Die Studierende bzw. der Studierende ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse zu aktivieren und regelmäßig abzufragen, da allgemeine administrative Informationen hieran per Mail versandt werden und die Fakultäten diese Adresse zur fachlichen Betreuung der Studierenden nutzen. Sofern eine Studierende oder ein Studierender eine Weiterleitung von Nachrichten auf private E-Mail-Adressen bzw. an externe E-Mail-Dienste wünscht, liegt die Verantwortung allein bei der Studierenden bzw. dem Studierenden, dass die Nachricht empfangen wird (Spamfilter, Verbindungsschutz). Die Technische Universität Dortmund haftet nicht für etwaige Nachteile, die sich aus einer verzögerten Zustellung oder Erreichbarkeit eines externen Mailedienstes ergeben. Näheres regeln die entsprechenden Nutzungsbedingungen des ITMC.

§ 6

Studierendenausweis / UniCard

- (1) Ergänzend zur Studienbescheinigung erhalten alle eingeschriebenen Studierenden auf Antrag eine mit Passfoto versehene multifunktionale Chipkarte als Studierendenausweis.
- (2) Die Ausgabe des Studierendenausweises erfolgt nur persönlich und nach Vorlage eines amtlichen gültigen Ausweispapiers mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel).
- (3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird auf Antrag und nach erfolgter Rückmeldung ein neuer Studierendenausweis gebührenfrei ausgestellt. Die Ausstellung eines Ersatzausweises aufgrund von Verlust, Defekt oder Beschädigung ist gebührenpflichtig. Ebenso ist die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises nach vorsätzlich herbeigeführter Fehlproduktion gebührenpflichtig.
- (4) Auf dem Studierendenausweis befindet sich optisch lesbar neben der amtlichen Beschriftung und der Kartenummer des Ausweises der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, Gültigkeitszeitraum sowie ein Foto der oder des Studierenden.
- (5) Auf dem Kryptochip des Studierendenausweises werden der Name, der Vorname, die E-Mail-Adresse, der Studierendenstatus, der UniAccount sowie eine eindeutige ID (TUDoID) in Form von Zertifikaten für Verschlüsselung, Signatur und Authentifizierung gespeichert.

- (6) Mit dem Studierendenausweis können grundsätzlich folgende Funktionen ausgeführt werden:
- Studierendenausweis,
 - Benutzerinnenausweis oder Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Dortmund
 - Berechtigung zur Nutzung der H-Bahn auf dem Campus der Technischen Universität Dortmund.

Weitere, zum Teil optionale, Funktionen können sein:

- elektronische Geldbörse,
- Druck-, Kopier- und Scan-Dienste in der Technischen Universität Dortmund,
- elektronisches Schließ- und Kontrollsystem,
- Zugang zum Hochschulsportbereich,
- Nutzung von Zertifikaten für digitale Signatur, Verschlüsselung und Authentifizierung.

Diese Funktionen können nach Maßgabe einschlägiger Regelungen, anderer Ordnungen oder Vereinbarungen eingeschränkt sein.

- (7) Die Studierenden werden in geeigneter Form über die Funktionalitäten und über ihre Rechte bei Erhalt des Studierendenausweises informiert.
- (8) Der Studierendenausweis ist Eigentum der Technischen Universität Dortmund. Die Nutzung des Studierendenausweises ist höchstpersönlich und verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion.

§ 7

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2 zu versagen,
- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
 - b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

- c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt oder
- d) an dem gemäß § 3 Absatz 9 vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

§ 8

Mitwirkungspflichten

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Technischen Universität Dortmund unverzüglich mitzuteilen
 - a) jede Änderung des Namens, der Postanschrift oder der Staatsangehörigkeit,
 - b) bei Pflichtversicherung jeden Wechsel der Krankenversicherung mit Name, Anschrift, Betriebsnummer der Krankenversicherung und Versichertenummer oder bestehende Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Pflichtversicherung oder nicht gegebene Versicherungspflicht,
 - c) den bestandenen Abschluss des Studiengangs,
 - d) endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
 - e) den Verlust des Prüfungsanspruches,
 - f) den Verlust des Studierendenausweises,
 - g) die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums bzw. den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses an einer anderen Hochschule.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren mitzuwirken, vgl. auch § 5 Absatz 6.
- (3) Um die Belange chronisch kranker oder behinderter Studierender ausreichend berücksichtigen zu können, sollen chronische kranke oder behinderte Studierende die Technische Universität Dortmund so früh wie möglich informieren, sofern sie zur Schaffung chancengleicher Studienbedingungen besondere Hilfsmittel oder Rahmenbedingungen benötigen.
- (4) Ist in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung eine verpflichtende Studienfachberatung vorgesehen, muss diese bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters des von dem Studierenden studierten Studiengangs besucht werden. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

§ 9

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,

- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren. Dies gilt nicht, soweit eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch im Sinne des § 63 Absatz 5 Satz 6 HG gegeben ist,
 - f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind das ausgefüllte Exmatrikulationsformular sowie der Studierendenausweis beizufügen.
- (5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung für die Zukunft innerhalb des laufenden Semesters oder mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studierende oder Studierender an der Technischen Universität Dortmund.
- (6) Nach erfolgter Exmatrikulation können keine Prüfungsleistungen mehr abgelegt werden.

§ 10

Rückmeldung

- (1) Will die oder der Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Technischen Universität Dortmund fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Technischen Universität Dortmund gesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldefrist wird von der Technischen Universität Dortmund in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte und vollständige Überweisung der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren (Semesterbeitrag) aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 11

Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, der in der Regel mindestens 50 % der Vorlesungszeit in Anspruch nimmt.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ableistung eines gesetzlich verpflichtenden oder eines freiwilligen Dienstes (z. B. freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr),
 - b) eine Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich macht (zum Nachweis ist hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen),
 - c) gesetzlicher Mutterschutz oder Schwangerschaft, wenn ein ordnungsgemäßes Studium aufgrund des Schwangerschaftsverlaufs nicht möglich ist,
 - d) das Studium an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule,
 - e) die Aufnahme eines nicht-integrierten Praktikums, welches dem Studienziel dient,
 - f) die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - g) Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - h) Abwesenheit im Interesse der Technischen Universität Dortmund, insbesondere wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - i) Verbüßung einer Freiheitsstrafe.

Finanzierungsprobleme, eine Erwerbstätigkeit sowie die Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung stellen keinen wichtigen Grund dar.

- (3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind das ausgefüllte Beurlaubungsformular sowie die Nachweise für das Bestehen des wichtigen Grundes beizufügen.

- (4) Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens immer am Freitag vor Vorlesungsbeginn des Semesters gestellt werden, für das die Beurlaubung geltend gemacht werden soll. § 10 Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 2 Buchstabe g) umfasst der Beurlaubungszeitraum insgesamt bis zu sechs Semester je Kind. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei der Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule nach § 10 Absatz 1 Satz 6 HG. Eine rückwirkende Beurlaubung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester eines Bachelorstudiengangs ist nur zulässig, wenn die Beurlaubung nach Absatz 2 Buchstabe b), c), f) oder g) erfolgt.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung nach Absatz 2 Buchstabe f) oder g) erfolgt.

§ 12

Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist beim Studierendensekretariat bzw. dem Referat Internationales der Technischen Universität Dortmund zu beantragen; er bedarf der Zustimmung. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 13

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag nur als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der Technischen Universität Dortmund versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist die betreffende Fakultät zu hören.

- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 und § 1 Absatz 5 Satz 1 auf Antrag nur als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Technischen Universität Dortmund, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der festgesetzten und von der Technischen Universität Dortmund bekanntgegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithöherin oder Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule vorzulegen. Der Zweithöherin oder dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über ihre bzw. seine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 14

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Dortmund besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 3 ist nicht erforderlich. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist der Gasthörerbeitrag nach der Satzung der Technischen Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer sind auch Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am weiterbildenden Studium und an sonstigen öffentlich-rechtlichen Veranstaltungen der Weiterbildung. Soweit die zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegt hat und der Zugang zu dem Weiterbildungsangebot nicht in entsprechenden Zulassungs- oder Prüfungsordnungen geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bis die festgelegte Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.
- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 13 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Absatz 2 Satz 1 HG abgesehen; sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium gemäß § 62 Absatz 4 HG bleiben unberührt.

§ 15
Studium in Teilzeit

- (1) Ist ein Studiengang nach § 62a Absatz 2 HG für ein Studium in Teilzeit geeignet, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Antrag in Teilzeit in diesen Studiengang eingeschrieben, sofern sie oder er die Einschreibungsvoraussetzungen nach §§ 1 und 3 erfüllen.
- (2) Studierende in Teilzeit besitzen, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3, die Rechte und Pflichten eines in Vollzeit Studierenden.
- (3) Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 HG sind innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt und können nur in diesem Rahmen Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 HG oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen.

§ 16
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Dortmund vom 18. Mai 2000 (AM Nr. 10/2000, S. 1 ff.) außer Kraft.
- (3) Die Regelung in § 8 Absatz 4 der tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 26. April 2018.

Dortmund, den 25. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Anlage zu § 3 Absatz 9 der Einschreibungsordnung

Die Teilnahme an einem Testverfahren nach § 3 Absatz 9 der Einschreibungsordnung ist für folgende Studiengänge obligatorisch:

1. Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau
2. Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen
3. Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen
4. Bachelorstudiengang Physik
5. Bachelorstudiengang Medizinphysik